

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Karrenzin

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) Vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und § 14 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), zuletzt geä. durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Karrenzin in ihrer Sitzung am 29.06.2017 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 11.03.2011 erlassen:

Artikel 1

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die im Gemeindegebiet befindlichen Friedhöfe in den Ortsteilen Karrenzin, Wulfsahl, Herzfeld und Repzin bilden eine einheitliche, gemeindliche und nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.

2. Nach § 9 Abs. 2 wird folgender § 9 Abs. 3 angefügt:

Nach Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt auf der Grabstätte Beigesetzten kann die Nutzungsdauer an der Grabstätte auf Antrag verlängert werden, wenn der Verlängerung Interessen der geordneten Friedhofsbewirtschaftung nicht entgegenstehen. Wird davon nicht Gebrauch gemacht, ist die Grabstätte auf eigene Kosten zu beräumen.

3. § 14 Abs. 2 entfällt.
4. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Wiedererwerb“ die Wortgruppe „oder die Verlängerung“ eingefügt.
5. In § 15 Abs. 3a) und b) und in § 23 Abs. 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Grabstätte“ durch „Grabstelle“ ersetzt.
6. § 32 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Vorschriften des § 5 Abs. 1 bis 3 über das Verhalten auf dem Friedhof oder einer nach § 5 Abs. 5 erlassenen Regelung zuwiderhandelt,
- b) entgegen § 6 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung betreibt,
- c) entgegen § 6 Abs. 4 Unrat in friedhofseigene Abfallbehälter entsorgt oder zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit genutzte Geräte an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes reinigt,
- d) entgegen § 7 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
- e) entgegen § 7 oder § 16 Abs. 4 eine Bestattung ohne Erwerb oder Umschreibung des erforderlichen Nutzungsrechts an der Grabstätte vornimmt,

- f) entgegen § 21 Grabmale oder bauliche Anlagen im Zusammenhang mit der in seinem Nutzungsrecht stehenden Grabstätte nicht in würdigem und verkehrssicherem Zustand erhält,
- g) den Gestaltungsvorschriften für Grabmale nach § 23 zuwiderhandelt,
- h) den Vorschriften über die Gestaltung und Pflege der Gräber nach §§ 24 bis 26 zuwiderhandelt
- i) entgegen § 28 eine Trauerfeier ohne vorherige Anmeldung oder eine Musik- oder Gesangsdarbietung ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.

7. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

§ 32a

Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Buchführungspflichten nach § 14 Abs. 5 Satz 2 BestattG M-V ist der Friedhofsträger entsprechend § 7 des Gesetzes zum Schutz des Bürgers bei der Verarbeitung seiner Daten (Landesdatenschutzgesetz - DSG M-V) vom 28. März 2002 (GVOBl. M-V S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 277, 278) berechtigt, über den Verstorbenen, den Nutzungsberechtigten an einer Grabstätte und den Antragsteller hinsichtlich der Durchführung einer Bestattung oder Umbettung folgende personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten:
 - a. Name, Vorname und Anschrift sowie eine Telefonnummer der Person, die die Bestattung anmeldet und / oder ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b. Name, Vorname, Familienstand, Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort, Sterbedatum und Sterbeort, letzte Wohnanschrift der oder des Verstorbenen,
 - c. Tag und Uhrzeit der Beisetzung,
 - d. Lage der Grabstätte (Feld, Reihe, Nummer) sowie
 - e. für die Berechnung der Grabplatzgebühren erhebliche Daten.

Mit Einverständnis des Nutzungsberechtigten können weitere Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, z. B. Informationen über die Konfession des Verstorbenen, verwandschaftliche Verbindungen zwischen Verstorbenem zum Nutzungsberechtigten, Name des tätig werdenden Bestattungsinstituts und Informationen zum Zeitpunkt der Trauerfeier.

- (2) Zur Ermittlung von Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsträger berechtigt, sich Daten des Einwohnermeldeamtes sowie Daten, die im Rahmen der Erhebung von Abgaben (einschließlich Realsteuern), deren Gläubigerin die Gemeinde ist, bekannt geworden sind, übermitteln zu lassen und zum Zwecke der Friedhofsverwaltung nach dieser Satzung zu speichern und weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung der Verwaltung des Amtes Parchimer Umland, dem die vorstehenden Rechte gleichermaßen zustehen.

Artikel 2

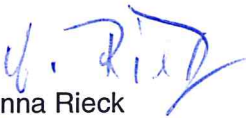
Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Friedhofsgebührensatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karrenzin, den 16.08.2017


Anna Rieck
Bürgermeisterin



Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Karrenzin geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.